



Von Erleichterung wenig zu spüren

Die auf Bundesebene beschlossenen Erleichterungen zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone sind seit fast einem Jahr in Kraft. Während künftig auch kleine Landwirtschaftsbetriebe Pferde halten können, wird der Platz für Hobbypferde immer kleiner. Die Kantone legen unterschiedliche Massstäbe an, teilweise noch restriktiver als auf Bundesebene.

TEXT Iris Bachmann, Agroscope, Schweizer Nationalgestüt, Avenches FOTOS zvg

Pferde brauchen Platz wie hier auf dem Rugen. Für pferdehaltende Landwirte ist er noch vorhanden, für Hobbyhalter hingegen wird es immer enger (oben).

Eine für die Ausübung des Pferdesports unabdingbare Infrastruktur ist auf Landwirtschaftsbetrieben möglich, für Hobbyhalter wird es aber wohl Wunschenken bleiben (rechts).

Mit der Einführung zweier neuer Artikel im Raumplanungsgesetz (RPG) und der Anpassung der Raumplanungsverordnung (RPV) wurde der zunehmenden Bedeutung des Pferdesektors Rechnung getragen. Für den Vollzug und die Umsetzung haben die Kantone zu sorgen, denen viel Spielraum bleibt, wenn das Bundesrecht unbestimmte Begriffe verwendet. Ein Jahr nach Inkrafttreten des RPG zeichnen sich erste Tendenzen ab, dass die Vollzugspraxis strenger ausfällt, als die Pferde-

branche gehofft hatte. Dies wird insbesondere auf der Beratungsstelle Pferd des Schweizer Nationalgestüts von Agroscope bemerkt, da sich viele der enttäuschten Pferdehalter mit Bauprojekten dort melden.

Von Kanton zu Kanton verschieden

Bäuerliche Pferdehalter, die den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes erreichen, können zonenkonform Pensionspferde halten und gemäss Bundesrecht die dafür notwendige Infra-

Die Anzahl zulässiger Pferde auf Landwirtschaftsbetrieben wird nur durch vorhandene Weideflächen und die überwiegend betriebseigene Futtergrundlage beschränkt.

Foto: Elisabeth Wieland



struktur wie Pferdeställe, Allwetterausläufe, Reitplatz von bis zu 800 m² oder Longierzirkel erstellen. Befestigte Allwetterausläufe können deutlich grösser dimensioniert werden als früher, im Maximalfall bis zu 150 m² pro Pferd. Die Anzahl zulässiger Pferde wird nur durch vorhandene Weideflächen und die überwiegend betriebseigene Futtergrundlage beschränkt. Sogar die vollständige Umstellung auf Pensionspferdehaltung ist möglich, solange die Schwelle zum landwirtschaftlichen Gewerbe nicht unterschritten wird.

Die Umsetzung dieser neuen Möglichkeiten wird je nach Kanton sehr unterschiedlich gehandhabt: Der Kanton Zürich verlangt nun gemäss seiner neu publizierten Richtlinie in der Regel mindestens 1 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) für drei Pferde. Ab einem Bestand von 24 Pferden muss ein umfassendes Betriebskonzept eingereicht werden, aufgrund dessen entschieden wird, ob der Betrieb der Planungspflicht untersteht und in eine entsprechende Spezialzone gehört. Ein Reitplatz wird in Zü-

rich, strenger als im Bundesrecht, erst ab acht Pferden bewilligt. An den Stall angrenzende Ausläufe dürfen trotz der im RPG vorgesehenen Grösse von bis zu 150 m² pro Pferd nur zwischen 16 und 36 m² pro Pferd betragen. Einzäunungen für Weiden und Ausläufe dürfen nicht weiss sein.

Der Kanton Aargau beschreibt in seinem aktuellen Merkblatt «Pferd und Raumplanung», dass mindestens zwei Drittel des Futterbedarfs der Pferde durch die vorhandene Grünlandfläche gedeckt sein müssen, ohne dies

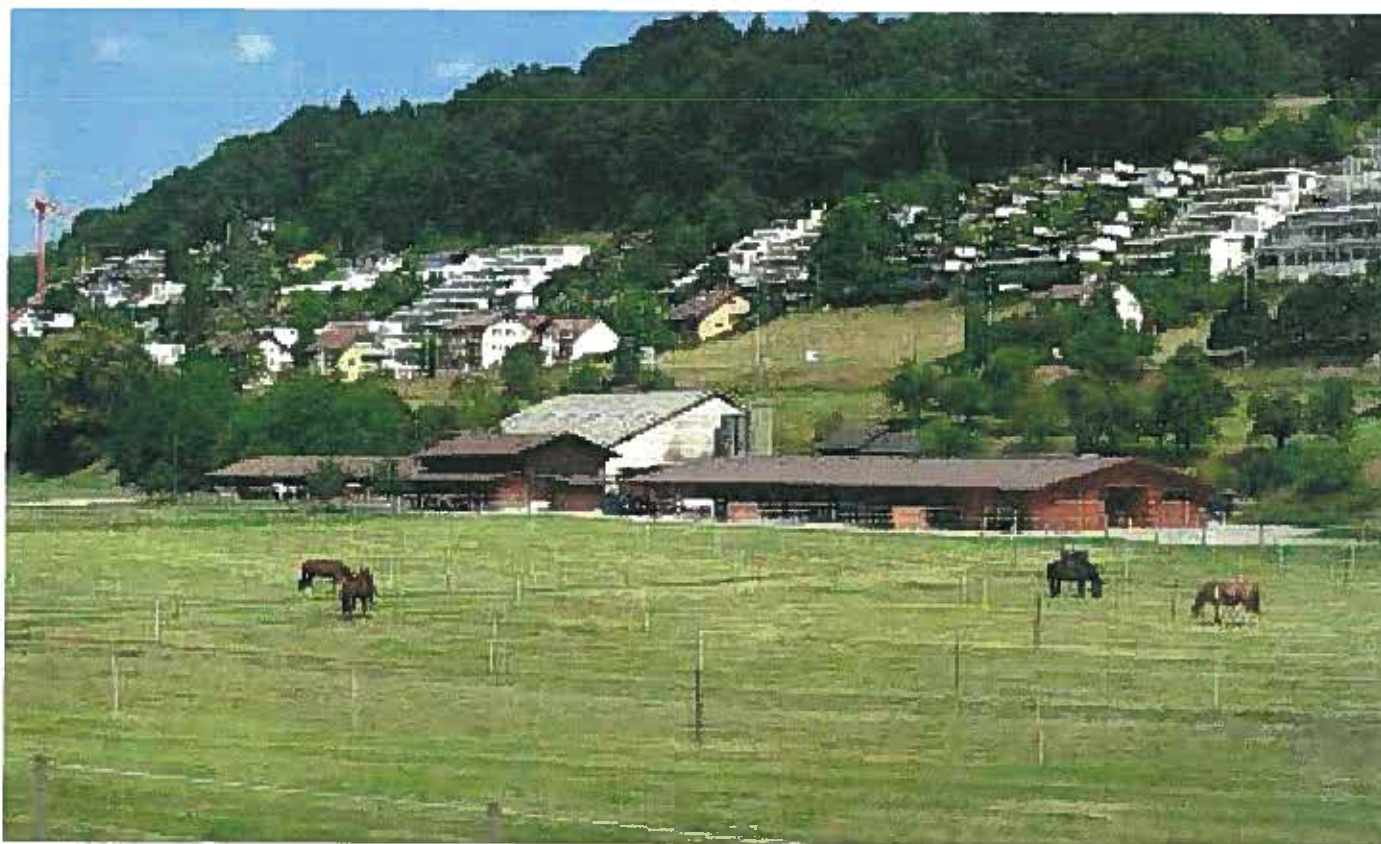
»»

Kulturlandschutz steht über allem

Die Lockerungen der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Pferdebestimmungen des RPG und der RPV sollten vor allem den landwirtschaftlichen Gewerbebetrieben, aber auch kleineren Betrieben und Hobbyferdehaltern neue Möglichkeiten eröffnen. Wie allerdings die konkrete Umsetzung durch die Kantone aussehen wird, war nicht voraussehbar. Kantonale Behörden haben natürlich immer die Pflicht, die wichtigen Anliegen der Raumplanung zu beachten, insbesondere wenn eine Baute auf wertvollem Kulturland geplant wird. Der Kulturlandschutz wird in der Regel höher gewichtet als ein Pferdehaltungsvorhaben. Mittlerweile zeigt es sich daher, dass insbesondere Kantone der Deutschschweiz eine Vollzugspraxis einführen, welche die Erwartungen der Pferdehaltenden stark enttäuscht: Reitplätze werden nicht auf jedem landwirtschaftlichen Gewerbebetrieb zugelassen, die maximal zugestandenen Auslaufflächen bleiben weiterhin bescheiden und weit unter den Empfehlungen der Tierschutzverordnung, und Hobbyferdehalter dürfen in der Regel maximal vier Pferde beherbergen. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Trend, den bundesrechtlichen grösseren Spielraum der Bestimmungen zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone nur in bescheidenem Masse auszunutzen, auch in den anderen Kantonen durchsetzen wird.

spezifischer auszuführen oder die Maximalanzahl Pferde zahlenmässig zu definieren. Bei Reitplätzen wird im Aargau kein minimaler Pferdebestand erwähnt. Es werden pauschal und ohne Auflagen 160 m² befestigte Auslauffläche für zwei bis vier Pferde bewilligt. Für jedes zusätzliche Tier dürfen 40 m² dazugerechnet werden. Mehrflächen (bis maximal 300 m² für vier Pferde) sind höchstens unter äusserst strengen Voraussetzungen bewilligungsfähig, obwohl gemäss neuer RPV bis zu 600 m² bewilligt werden dürfen, wenn diese reversibel gebaut sind.

Der Kanton Zug lässt gemäss seiner letztjährig erschienenen Broschüre «Bauen ausserhalb der Bauzone» vier bis sechs Pferde pro Hektar eigenes Land zu, verlangt aber, dass das Einkommen aus der Pensionspferdehaltung ein Nebeneinkommen bleibt und kein zusätzliches Personal ange-



stellt wird. Reit- und Ausbildungsplätze sind im Kanton Zug ohne angegebenen Mindestbestand an Pferden zulässig. Zu den zugestandenen Flächen für befestigte Allwetterausläufe finden sich keine Angaben in der Broschüre.

Bern klärt fallspezifisch ab

Der Kanton Bern hat zurzeit keine öffentlich zugängliche Vollzugsrichtlinie zu den neuen Pferdebestimmungen publiziert. Gemäss telefonischen Erklärungen der zuständigen kantonalen Behörden wird fallspezifisch abgeklärt, ob der landwirtschaftliche Betrieb über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage verfügt. Die Tiere müssen vorwiegend auf der Grundlage der auf dem Betrieb produzierten Futtermittel ernährt werden. Seit der Änderung der gesetzlichen Grundlagen vor rund einem Jahr führ-

te dieses Kriterium bis jetzt nicht zu Einschränkungen. Bezüglich der Auslaufflächen zeigt sich Bern sehr tierfreundlich: Bei einem direkt an den Stall angrenzenden Allwetterplatz darf die reversibel befestigte Fläche 150 m² pro Pferd betragen, ab dem sechsten Pferd werden maximal 75 m² anstelle der 150 m² pro Tier zugestanden. Muss der Auslauf zum Beispiel aufgrund topografischer Gegebenheiten abgesetzt vom Stall gebaut werden, sind immerhin 100 m² pro Pferd möglich. In diesem Fall darf ein Total von 800 m² jedoch nicht überschritten werden. Zum Schutz des Kulturlandes müssen die Flächen um die Hälfte reduziert werden, wenn der geplante Auslauf auf einer Fruchtfolgefläche zu liegen kommt. Wie in den neuen Bundesbestimmungen vorgesehen, sind Reitplätze bis zu 800 m² für landwirtschaftliche Gewerbebetriebe möglich.

Ob Landwirte einen Pensionsstall betreiben dürfen oder nicht (linke Seite), hängt – wenn auch unterschiedlich – davon ab, wie viel Futter auf dem Hof produziert werden kann.

Eine freundliche Einstellung gegenüber Pferden zeigt der Kanton Bern, der bei Vorhaben fallspezifisch (unten) beurteilen will.





Strenge Kantone verlangen bereits ab dem dritten Tier explizit eine schriftliche Begründung des Pferdebesitzers, warum er mehr als zwei Pferde halten möchte.

Streng legt der Kanton Zürich die Vorschriften aus: Reitplätze sind erst ab acht Pferden gestattet und weisse Zäune (oben rechts) sind nicht mehr erlaubt.

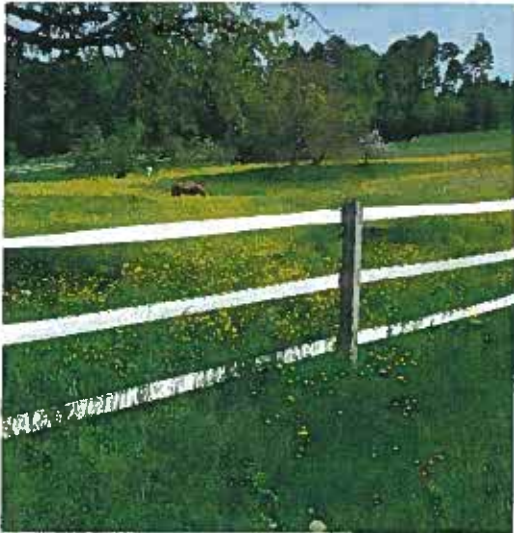
Der Kanton Luzern verlangt gemäss seiner informativen Wegleitung «Bauen ausserhalb der Bauzone» vom Mai 2014 die betriebseigene Produktion von 70 Prozent des Futterbedarfs für die Pensionspferde. Bei der Dimensionierung der Auslauflächen gehört Luzern zu den restriktivsten Kantonen. Es werden nur gerade 24 m² pro Pferd bei direkt an den Stall angrenzenden Flächen bzw. 36 m² pro Pferd bei abgesetzten Flächen (nur in Ausnahmefällen möglich) bewilligt. Es dürfen also keine grösseren Ausläufe gebaut werden als die von der Tierschutzgesetzgebung als absolutes Minimum vorgeschriebenen Flächen. Interessanterweise gibt es aber eine Ausnahme dieser Bestimmung, wenn es sich um einen Gruppenauslauf handelt: Ab dem sechsten Pferd dürfen 75 m² anstelle der 24 m² pro jedes weitere Tier zugestanden werden. Reitplätze werden gemäss dem neuen Bundesrecht auf landwirtschaftlichen Gewerbebetrieben in Luzern bewilligt, allerdings behält sich der Kanton vor, bei einem zu kleinen Pferdebestand die Bewilligung zu verweigern.

Im Kanton Solothurn schliesslich findet sich ebenfalls keine öffentliche Richtlinie zum kantonalen Vollzug

der Pferdebestimmungen ausserhalb der Bauzone. Auf Anfrage gibt die zuständige Behörde an, dass eine betriebseigene Produktion von mehr als 50 Prozent des Futters für die Pensionspferde verlangt wird. Die Auslauflächen dürfen maximal 100 m² pro Pferd betragen. Dies kann allerdings im Einzelfall leicht variieren, abhängig von Faktoren wie direktem Anschluss an den Stall oder nicht, Fruchtfolgeflächen betroffen usw. Reitplätze werden den landwirtschaftlichen Gewerbebetrieben wie bundesrechtlich vorgesehen zugestanden.

Pferde auf kleineren Betrieben

Kleinere Landwirtschaftsbetriebe haben gemäss revidierter RPV die Möglichkeit, in bestehenden Bauten Pensionspferde zu halten, falls der Betrieb über eine überwiegende betriebseigene Futtergrundlage sowie Weiden verfügt. Die Anzahl Pferde wird somit durch vorhandenes Gebäudevolumen sowie eine genügende landwirtschaftliche Nutzfläche limitiert. Im Unterschied zu früher fällt gemäss Bundesrecht die Bedingung weg, dass die Einnahmen aus der Pferdeponson nur ein Nebeneinkommen gegenüber den eigentlichen landwirtschaftli-



Deutliche Ablehnung

Die Vernehmlassung zur 2. Etappe der Revision RPG wurde im Dezember 2014 eröffnet und dauerte bis zum 15. Mai 2015. Auch wenn in der zugehörigen Medienmitteilung kommuniziert wurde, dass sich die Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen kaum grundlegend ändern werden, ist ein verbesserter Kulturlandschutz das klare Ziel der vorgeschlagenen Anpassungen. Denn der Konflikt, welche Aktivitäten innerhalb der knappen Landreserven der Schweiz erlaubt sein sollen, wird weiter zunehmen. Eine deutliche Antwort hat der Verband Schweizerischer Pferdeuchtorganisationen abgegeben: «Die Ziele der Revision werden mit dieser Vorlage nicht erreicht. Die Revision ist, was die Landwirtschaft im Allgemeinen und die Pferdehaltung im Besonderen anbelangt, nicht angemessen und abzulehnen. Die Revision darf keinesfalls zu einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone führen und nach langjährigem Kampf die mit der Umsetzung der Interpellation Darbellay erzielten Verbesserungen bereits wieder zunichtemachen. Das Anrecht auf das Nutzen freier Flächen in der Landwirtschaftszone für Pferde soll weiterhin gewährleistet sein – sei es für die Pferdeucht oder die Pensionspferdehaltung.»

chen Aktivitäten darstellen dürfen. Neubauten sind für solche Betriebe nicht möglich. Darunter fallen jegliche Infrastrukturen für die Nutzung der Pferde wie Reitplätze, Longierzirkel, aber auch Weideunterstände, selbst wenn diese mobil sind.

Die erwähnten Kantone halten sich an diese neuen Möglichkeiten und erlauben somit auch kleineren Betrieben die Haltung von Pensionspferden in bestehenden Gebäuden. Die Voraussetzungen (eine gewisse betriebseigene Futtergrundlage und Weiden) und die Spielräume betreffend Dimensionierung der Allwetterausläufe bleiben jeweils die gleichen wie für landwirtschaftliche Gewerbebetriebe. Den Status «bäuerliche Pferdeucht» für Betriebe unter der Gewerbebegrenze mit dem früher bestehenden Privileg, einen Ausbildungsplatz für die Jungpferde zu erstellen, gibt es nicht mehr, auch wenn diese Aktivität in der Zuger Broschüre immer noch aufgeführt ist.

Zwei bis vier Pferde für Hobbyhalter

Für die nicht bäuerlichen Hobbypferdehalter ist es nach der Revision des Raumplanungsgesetzes weiterhin möglich, in bestehenden Gebäuden, die na-

he ihrer Wohnbaute liegen, eigene Pferde zu halten. Die Pferdebesitzer dürfen gemäss Bundesrecht so viele Tiere halten, wie sie selber betreuen und tiergerecht unterbringen können.

Hier zeichnet sich im Vollzug eine offenbar einheitliche Interpretation der Kantone ab, dass eine privatpferdehaltende Familie nur gerade imstande ist, zwei bis vier Pferde selber zu betreuen. Entsprechend dürfen in den Kantonen Zug, Thurgau, Aargau, Bern, Luzern und Solothurn maximal vier Equiden gehalten werden. Dabei wird in einigen Kantonen wie beispielsweise dem Aargau explizit nicht unterschieden, ob es sich um Klein- oder Grosspferde handelt. Bern hingegen erhöht die zulässige Anzahl, wenn es sich um Ponys handelt, auf sechs Tiere. Die eher strengen Kantone verlangen bereits ab dem dritten Tier explizit eine schriftliche Begründung des Pferdebesitzers, warum er mehr als zwei Pferde halten möchte.

Gemäss neuem Bundesrecht dürfen die befestigten Pferdeausläufe auch für die Nutzung der Tiere verwendet werden, wenn sie sich dafür eignen. Dass die neuen Pferdebestimmungen bis zu 150 m² Fläche pro Pferd zulassen, wenn die Bodenbefes-

tigung ohne grossen Aufwand wieder entfernbar ist, liess die nicht bäuerlichen Hobbypferdehalter darauf hoffen, ebenfalls zu bescheidenen Reitplätzen oder wenigstens Longierzirkeln zu kommen. Hält ein Hobbypferdehalter beispielsweise fünf Tiere, so wären bei Einhaltung gewisser Bedingungen immerhin 750 m² befestigte Fläche möglich, die sich bei intelligenter Ausführung tatsächlich sowohl zum Reiten als auch für den Auslauf der Pferde eignen könnte. Nun zeigt es sich aber, dass solche Dimensionen für Hobbypferdehalter wohl weiterhin reines Wunschdenken bleiben und verschiedene Kantone beispielsweise nur gerade maximal bis 300 m² (AG) oder 450 m² (TG) bzw. 24 m² pro Pferd, also 96 m² für 4 Tiere (LU) zulassen. ➤

Die Erwartungen der Pferdehaltenden werden stark enttäuscht.